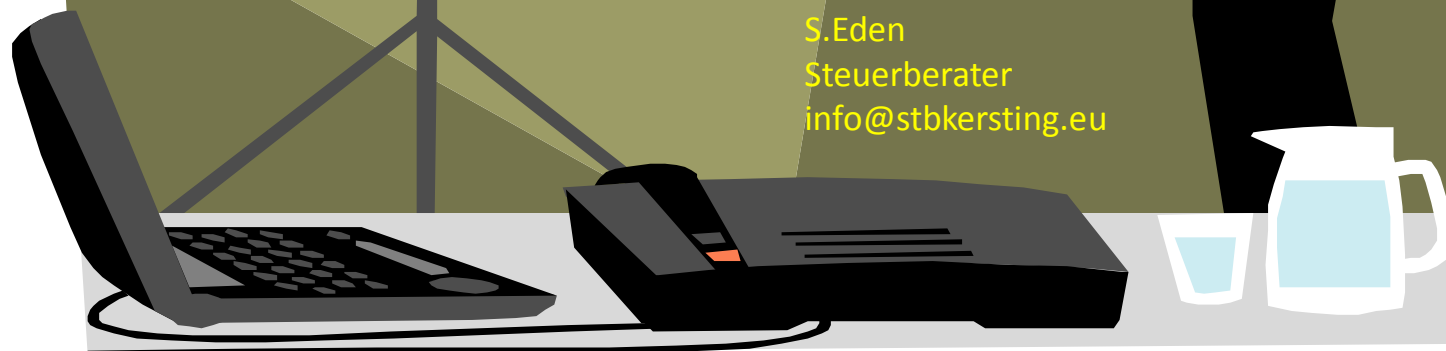




Lions und die STEUERN

Referenten:
PGRV H.-J.Kersting
Steuerberater
S.Eden
Steuerberater
info@stbkersting.eu



Lions Clubs International

Vereinsbesteuerung



Inhaltsangabe

Einführung

1. Unterschiede bei der Besteuerung von Club und Hilfswerk
2. Steuervergleich
3. Trennung von Club und Hilfswerk
4. Abgabe der Steuererklärung



Inhaltsangabe

5. Umsatzsteuer bei Werbung (Sponsoring)
6. FG Urteil Umsatzsteuer Adventskalender
7. Umsatzsteuer bei Speisen und Getränken
8. Umsatzsteuer “ Coffee to go “
9. Gestaltungsmöglichkeiten zur mehrmaligen Inanspruchnahme der Besteuerungsgrenzen
10. Muster für Zuwendungsbestätigungen 2014 und Wertermittlung bei Sachspenden aus dem Betriebs- und dem Privatvermögen



Inhaltsangabe

11. Gesetzesänderungen

- 11.1 Gesetzliches Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit durch gesonderten Steuerbescheid
- 11.2 Gültigkeitsdauer des Freistellungs- und Anerkennungsbescheides
- 11.3 Zeitnahe Mittelverwendung
- 11.4 Mittelverwendung angesammelter Mittel
- 11.5 Hilfsbedürftigkeit
- 11.6 Freie Rücklage
- 11.7 Wiederbeschaffungsrücklage
- 11.8 Zuwendungsbestätigung Sachspenden



Inhaltsangabe

12. Änderungen des “ Bürgerlichen Gesetzbuches

- 12.1 Vergütung des Vorstandes
- 12.2 Haftung des Vorstandes
- 12.3 Haftung der Mitglieder

Lions Clubs International

Lions Activities und Steuern



Einführung

Alle Angaben ohne Gewähr !!!

**Alle Rechte, auch die des
Nachdrucks, der Herstellung von
Kopien und der Übersetzung
vorbehalten.**

**Steuerberater
Heinz-Joachim Kersting
Sebastian Eden**



**In allen Zweifelsfällen setzen Sie
sich rechtzeitig mit
“ IHREM FINANZAMT “
in Verbindung.**

**Wenn Sie ganz sicher sein wollen,
beantragen Sie eine**

“ verbindliche Auskunft gem. § 89 AO “

Diese ist kostenpflichtig !!!



**Auch bei Vereinen können Körperschaftsteuer,
Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Lohnsteuer
ebenso wie Grundsteuer, Grunderwerbsteuer,
Erbschaft- und Schenkungssteuer, Kraftfahr-
zeugsteuer oder Lotteriesteuer anfallen.**

Lions Clubs International

Vereinsbesteuerung



- Nicht nur der gemeinnützige Verein unterliegt der Besteuerung. Auch der nichtrechtsfähige Verein " LIONS CLUB " unterliegt grundsätzlich der Besteuerung bei sämtlichen Steuerarten.
- Ob Steuer anfällt hängt bei beiden Rechtsformen davon ab, ob gewisse Besteuerungsgrenzen überschritten werden.
- Dem gemeinnützigen Verein werden zahlreiche Steuervergünstigungen gewährt, die dem nicht rechtsfähigen Verein (Lions Club) nicht zustehen.
- Nachstehend eine Übersicht der unterschiedlichen Besteuerung.



1. Unterschiede bei der Besteuerung

Lions Club

I. Umsatzsteuer

- 1) Wenn der Umsatz des Vorjahres den Betrag von 17.500,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen wird, ist der Verein gemäß § 19 UStG als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit.
- 2) Die Einnahmen unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 v. H. (§ 19 UStG).
- 3) Die Steuer ermäßigt sich auf 7 v. H. für die in der Anlage 2 zum UStG aufgeführten Gegenstände (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken).

Gemeinnütziger Verein

I. Umsatzsteuer

- 1) Wenn der Umsatz des Vorjahres den Betrag von 17.500,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen wird, ist der Verein gemäß § 19 UStG als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit.
- 2) Die Einnahmen unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 v. H. (§ 19 UStG).
- 3) Die Steuer ermäßigt sich auf 7 v. H. für die in der Anlage 2 zum UStG aufgeführten Gegenstände (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken).



1. Unterschiede bei der Besteuerung

Lions Club

I. Umsatzsteuer

- 4) Der nicht rechtsfähige Verein Lions Club kann keinen Zweckbetrieb unterhalten.

Gemeinnütziger Verein

I. Umsatzsteuer

- 4) Für Körperschaften die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, ermäßigt sich der Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG auf 7 v. H. für die Umsätze, die im Rahmen eines Zweckbetriebes (§§ 66 bis 68 AO) ausgeführt werden.

Unter diese Vorschrift fallen insbesondere Konzerte, Lotterien und Ausspielungen (z.B. Adventskalender) u. ä.



1. Unterschiede bei der Besteuerung

Lions Club

I. Umsatzsteuer

- 5) Der Verein kann die in ordnungsgemäßen Rechnungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen gem. § 15 UStG

Gemeinnütziger Verein

I. Umsatzsteuer

- 5) Der Verein kann die in ordnungsgemäßen Rechnungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen.

Sondervorschrift für Körperschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (u. a. gemeinnützige Vereine).

Hat der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 35.000,00 € nicht überschritten, kann der Verein einen Durchschnittssatz von 7 v. H. des Umsatzes als Vorsteuer geltend machen § 23a UStG

Es bedarf eines Antrages. An diesen Antrag ist der Verein 5 Jahre gebunden.



1. Unterschiede bei der Besteuerung

Lions Club

II. Körperschaftsteuer

- 1) Der Verein unterliegt mit seinem steuerpflichtigen Einkommen der Körperschaftsteuer.
- 2) Der Verein ist mit seinen gesamten Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Betätigung körperschaftsteuerpflichtig.

Gemeinnütziger Verein

II. Körperschaftsteuer

- 1) Der Verein unterliegt mit seinem steuerpflichtigen Einkommen der Körperschaftsteuer.
- 2) Für den gemeinnützigen Verein hat der Gesetzgeber steuerliche Erleichterung durch die Einführung einer Besteuerungsgrenze geschaffen.

Der Verein ist nur steuerpflichtig, wenn die gesamten Einnahmen im Kalenderjahr aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben den Betrag von 35.000,00 € übersteigen.

Die Einnahmen aus den Zweckbetrieben (Konzerte, Lotterien und Ausspielungen u. ä.) scheidet bei der Berechnung der Besteuerungsgrenze aus.



1. Unterschiede bei der Besteuerung

Lions Club

II. Körperschaftsteuer

- 3) Vom zu versteuernden Einkommen kann der Verein noch einen Freibetrag in Höhe von 5.000,00 € abziehen (§ 24 Körperschaftsteuergesetz).

III. Gewerbsteuer

- 1) Die Ausführungen über die Körperschaftsteuer finden auch Anwendung für die Gewerbesteuer.

Gemeinnütziger Verein

II. Körperschaftsteuer

- 3) Vom zu versteuernden Einkommen kann der Verein noch einen Freibetrag in Höhe von 5.000,00 € abziehen (§ 24 Körperschaftsteuergesetz).

III. Gewerbsteuer

- 1) Die Ausführungen über die Körperschaftsteuer finden auch Anwendung für die Gewerbesteuer.



1. Unterschiede bei der Besteuerung

Lions Club

III. Gewerbsteuer

- 2) Das Finanzamt setzt zunächst den Steuermessbetrag fest.

Unter Anwendung eines individuellen Hebesatzes setzt die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung die Gewerbesteuer fest.

Gemeinnütziger Verein

III. Gewerbsteuer

- 2) Das Finanzamt setzt zunächst den Steuermessbetrag fest.

Unter Anwendung eines individuellen Hebesatzes setzt die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung die Gewerbesteuer fest.



1. Unterschiede bei der Steuerbelastung

- **Steuervergleich bei Veranstaltung durch den Lions Club oder das Lions Hilfswerk / Förderverein:**
- ➔ Auch bei kleineren Vereinen mit entsprechend geringeren Einnahmen und geringerem Einkommen ist die Steuerlast bei einem gemeinnützigen Verein erheblich niedriger als bei einem nicht gemeinnützigen Verein.
- ➔ Schon durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Abzugs der pauschalen Vorsteuer gemäß § 23 a Umsatzsteuergesetz bleiben die Zweckbetriebe im Ergebnis von der Umsatzsteuer befreit (7 v. H. Umsatzsteuer und 7 v. H. Vorsteuer = Steuerlast 0,00).



■ Steuerbelastung bei Veranstaltung durch den Lions Club:

Veranstaltung	Einnahme n	Kosten	Gewinn	Umsatzsteuer / Lotteriesteuer	Körperschaft- / Gewerbsteuer Ca.30%
Weihnachts- Markt 19%	4.760,00 €	760,00 €	4.000,00 €	760,00 €	1.200,00 €
Bundeswehr- Konzert 19%	5.950,00 €	1.550,00 €	4.400,00 €	950,00 €	1.320,00 €
Advents- Kalender 19%	11.900,00€	3.900,00 €	8.000,00 €	1.900,00 €	2.400,00 €
Ballabend 19%	3.570,00 €	970,00 €	2.600,00 €	570,00 €	780,00 €
Gesamt:	26.180,00 €	7.180,00 €**	19.000,00 €	4.180,00 €** (3.180,00 €)	5.700,00 €* (4.200,00)*

* Die Steuer vermindert sich um ca. 1.500,00 € durch den Freibetrag von 5.000,00 €

** Die ausgewiesene Vorsteuer wurde auf 1.000,00 € geschätzt.



■ Steuerbelastung bei Veranstaltung durch den Lions Förderverein:

Veranstaltung	Einnahmen	Kosten	Gewinn	Umsatzsteuer / Lotteriesteuer	Körperschaft- / Gewerbsteuer
Weihnachts- Markt 19%	4.760,00 €	760,00 €	4.000,00 €	760,00 € 280,00 €*	0,00 €
Bundeswehr- Konzert 7%	5.950,00 €	1.550,00 €	4.400,00 €	389,00 € 389,00 €*	0,00 €
Advents- Kalender 7%	11.900,00€	3.900,00 €	8.000,00 €	778,00 € 778,00 €*	0,00 €
Ballabend 19%	3.570,00 €	970,00 €	2.600,00 €	570,00 € 210,00 €*	0,00 €
Gesamt:	26.180,00 €	7.180,00 €	19.000,00 €	840,00 €*	0,00 €

* Es wird von der Möglichkeit des § 23 a UStG Gebrauch gemacht.



- **Steuervergleich bei Veranstaltung durch den Lions Club oder das Lions Hilfswerk / Förderverein:**

	Umsatz- / Lotterie	KöSt und GewSt	Gesamt	Umsatz- steuer	KöSt und GewSt	Gesamt	Gesamt- belastun g
Veranstalter Lions - Club	3.180,00 €	4.200,00 €	7.380,00 €				7.380,00 €
Veranstalter Lions- Hilfswerk				840,00 €	0,00 €	840,00 €	840,00 €
Steuerer - sparnis des gemeinn. Vereins							6.540.00 EUR



3. Trennung von Club und Hilfswerk

- Der Gesetzgeber hat gerade für die gemeinnützigen Vereine Möglichkeiten geschaffen, die Steuern zu minimieren oder ganz zu vermeiden.
- Alle (fast alle) Steuervergünstigungen kann aber nur ein gemeinnütziger Verein und nicht ein **nicht rechtsfähiger** Verein (z. B. Lions Club) in Anspruch nehmen.
- *Deshalb ist eine strenge Trennung von Lions Club und Lions Hilfswerk / Förderverein aus steuerlichen Gründen unbedingt erforderlich.*



3. Trennung von Club und Hilfswerk

- Der Lions Club als *nicht rechtsfähiger* Verein und der Lions Hilfswerk e. V. / Lions Förderverein e. V. als *rechtsfähiger* Verein sind streng von einander zu trennen.

- ✓ **Wichtige Voraussetzungen (Beispiele) :**

- ✓ Getrennte Einladung zur Mitgliederversammlung
- ✓ Getrennte Protokolle von Club und Hilfswerk e. V.
- ✓ Genehmigung des Jahresabschlusses im Hilfswerk e. V.
- ✓ Entlastung des Vorstandes im Hilfswerk e. V.
- ✓ Beschlüsse über Mittelverwendung nur im Hilfswerk



3. Trennung von Club und Hilfswerk

- ✓ Der gemeinnützige Verein muss allen Personen zugänglich sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
(Freimaurerloge BFH v.17.5.17 VR 52/15)
- ✓ Einschränkungen der Mitgliederzahlen werden vom Gesetzgeber nicht toleriert.
- ✓ Die Mitglieder in Club und Hilfswerk e. V. müssen deshalb nicht identisch sein.
- ✓ Aus steuerlichen Gründen (Sicherheitsgründen) Personalunion zwischen Vorstand von Club und gemeinnützigem Verein vermeiden.
- ✓ Bei Veranstaltungen muss stets ein Hinweis erfolgen, dass Veranstalter der Hilfswerk e. V. ist (z. B. Aufdruck auf Plakaten, Eintrittskarten, Hinweis beim Weihnachtsmarkt etc.).



3. Trennung von Club und Hilfswerk

- ✓ Alle Verträge (z. B. Miet- und Pachtverträge, Verträge mit Agenturen oder Künstlern etc.) *müssen* mit dem Lions Hilfswerk/ Förderverein e. V. abgeschlossen werden und *nicht* mit dem Lions Club.
- ✓ Veröffentlichungen in der Presse, auf Plakaten, auf Fleyern, im Internet etc., etc. müssen unter dem Namen des gemeinnützigen Vereins und nicht unter Lions Club erfolgen.



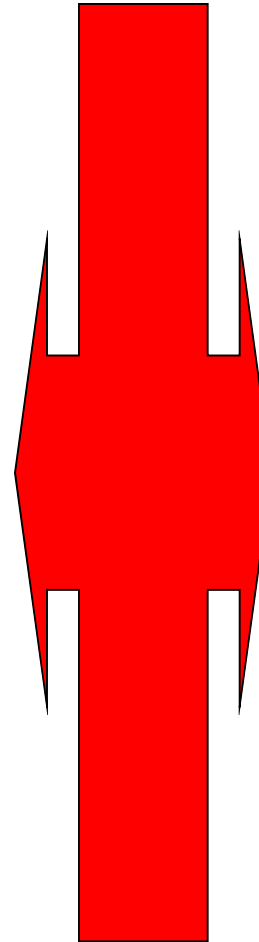
3. Trennung von Club und Hilfswerk

Lions Club

Die Mitgliederzahl darf begrenzt werden.

Mitglieder:

25 Lion des Lions Clubs



Lions Hilfswerk e. V.

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

Mitglieder:

23 Lion des Lions Clubs
3 Partner verstorbener Lion
2 NICHT Lionsmitglieder



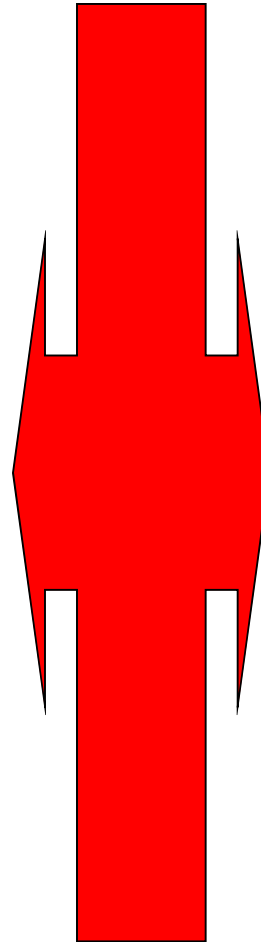
3. Trennung von Club und Hilfswerk

Lions Club

Die Mitgliederzahl darf begrenzt werden.

Mitglieder:

25 Lion des Lions Clubs



Lions Hilfswerk e. V.

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

Mitglieder:

7 Lion des Lions Clubs
(Mindestens 7 Gründungsmitglieder)



3. Trennung von Club und Hilfswerk

➤ Auszüge aus Veröffentlichungen von Lion:

- ✓ Der Fiskus hat Steuerpotential entdeckt. Hinter dem stiefmütterlich behandelten Thema " Steuern " steckt ein großes Haftungspotential.
- *So liest man oft auf Plakaten, dass der Club Veranstalter sei und nicht der entsprechende Verein des Clubs.*
- *Durch diesen einfachen Fehler entstehen erhebliche steuerliche Probleme, weil die Gewinne nicht dem Verein, sondern dem Club zugerechnet werden müssen und der ist nicht gemeinnützig, und somit nicht steuerbegünstigt.*



Beispiel Eintrittskarte

Lions
Hilfswerk
Hilden e.V.
präsentiert:

Eintritt 8,- €
Hilfe für soziale
Brennpunkte in Hilden



Gospel-Konzert

mit dem "Auf-Takt" Chor

Freitag, den
3. November 2006
St. Jacobus Hilden
20.00 Uhr

Leitung: Carlos A. Reigadas
mit CCB Band



3. Trennung von Club und Hilfswerk

- ➔ *Werden die vorerwähnten Grundsätze der strengen Trennung von Club und Hilfswerk / Förderverein nicht beachtet, so kann dies beim Club und / oder dem gemeinnützigen Verein zu erheblichen Steuernachforderungen führen.*



4. Abgabe der Steuererklärungen

- ➡ Anhand der Aufzeichnungen, der Gewinnermittlung nebst Anlagen und der einzureichenden Steuererklärung wird die Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung überprüft. (Anlage GEM1)
- ➡ Nach Prüfung der Steuererklärung erhält der Verein einen Steuerbescheid / Freistellungsbescheid. Das Datum des Freistellungsbescheides darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen oder das Datum des vorläufigen Bescheides nicht länger als drei Jahre seit Ausstellung. (Gem. § 63 Abs.5 AO)
- ➡ Die Steuerbescheide ergehen i. d. R. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 der Abgabenordnung. Damit hält sich die Finanzverwaltung die Möglichkeit offen, die Steuerfestsetzung jederzeit aufzuheben oder zu ändern. Die Vorläufigkeit endet, wenn die Festsetzungsfrist abläuft.



4. Abgabe der Steuererklärungen

- ➔ Die Überprüfung ***soll alle drei Jahre*** geschehen. Dies soll eine Vereinfachung sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Vereine sein.
- ➔ Im Ergebnis handelt es sich nur um eine Vereinfachung für die Finanzverwaltung. Für den Verein kann sich diese Vereinfachung zum Nachteil auswirken.
- ➔ Wegen der Festsetzungsverjährung empfehlen wir die Steuererklärungen ***jährlich*** abzugeben.



4. Abgabe der Steuererklärungen

- ➡ Die Festsetzungsverjährung bewirkt, dass der Steuerfall zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig abgeschlossen wird. Eine Änderung oder Aufhebung der Steuerfestsetzung ist dann grundsätzlich nicht mehr zulässig (§ 169 Abs.1 Abgabenordnung).
- ➡ Die Festsetzungsfrist beginnt, wenn eine Steuererklärung abgegeben ist, mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Steuererklärung eingereicht wird (§ 170 Abs.2 Nr. 1 Abgabenordnung).
- ➡ Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre (§ 169 Abs.2 Nr.2 Abgabenordnung).



4. Abgabe der Steuererklärungen

- ➔ Die Finanzverwaltung erlässt z. B. im Jahr 2013 eine verschärfende Entscheidung mit dem Hinweis **“ ist auf alle offenen Fälle anzuwenden “**.
- ➔ Beispiel A: Abgabe der Steuererklärung alle drei Jahre

Steuererklärung für Kalenderjahr	Abgabe der Steuererklärung	Beginn der Fests.-Frist	Ablauf der Fests.-Verjährung	Änderung Zulässig ??
2006 - 2008	31.10.2009	01.01.2010	31.12.2013	JA

- ➔ Beispiel B: Abgabe der Steuererklärung jährlich

Steuererklärung für Kalenderjahr	Abgaben der Steuererklärung	Beginn der Fests.-Frist	Ablauf der Fests.-Verjährung	Änderung zulässig ??
2006	31.05.2007	01.01.2008	31.12.2011	NEIN
2007	28.02.2008	01.01.2009	31.12.2012	NEIN
2008	31.10.2009	01.01.2010	31.12.2013	JA



4. Abgabe der Steuererklärungen

- ➔ Die Finanzverwaltung erlässt z. B. im Jahr 2013 eine verschärfende Entscheidung mit dem Hinweis **“ ist auf alle offenen Fälle anzuwenden “**.
- ➔ Mögliche steuerliche Auswirkung:

Beispiel A: Abgabe der Steuererklärung alle drei Jahre

Einnahmen aus	Einnahmen	7 v. H. USt	19 v. H. USt	Steuernachzahlung
Adventskalender	72.000,00 €	4.710,00 €	11.496,00 €	6.786,00 €

Beispiel B: Abgabe der Steuererklärung jährlich

Einnahmen aus	Einnahmen	7 v. H. USt	19 v. H. USt	Steuernachzahlung
Adventsk. 2006	24.000,00 €	1.570,00 €		KEINE
Adventsk. 2007	24.000,00 €	1.570,00 €		KEINE
Adventsk. 2008	24.000,00 €	1.570,00 €	3.832,00 €	2.262,00 €



4. Abgabe der Steuererklärungen

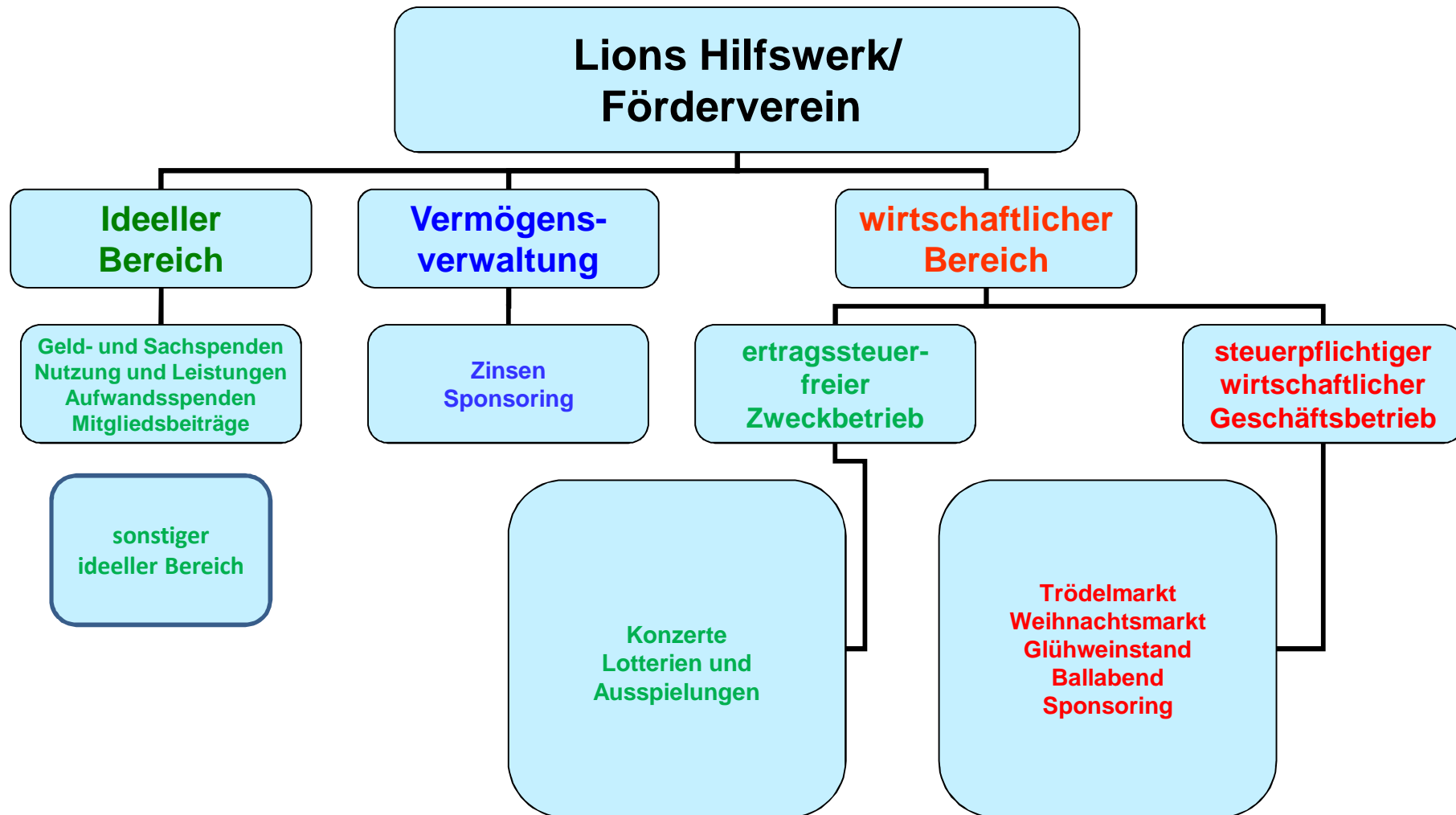
- ➔ Durch die einfache *jährliche Abgabe der Körperschaftsteuererklärungen* erlangen Sie bedeutend schneller Rechtssicherheit für den Verein.
- ➔ Unabhängig von der Abgabe der Körperschaftsteuererklärung ist die Umsatzsteuererklärung *jährlich* abzugeben.

Denken Sie daran, dass die pauschale Vorsteuer in Höhe von 7 v. H. nur *auf ausdrücklichen Antrag* gewährt wird. Dieser Antrag ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes eines Kalenderjahres zu stellen.

Das ist bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung der 10. Februar und bei vierteljährlicher Abgabe der 10 April des Jahres.



4. Die Einnahmen eines Vereins





5. Umsatzsteuer bei Werbung



5. Umsatzsteuer bei Werbung

- Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Werbeeinnahmen (Sponsoring) hat der Bundesfinanzminister mit Schreiben vom 13. November 2012 – IV D 2 - S 7100/8/1007/3 – Stellung genommen.
- Das Schreiben schafft Klarheit zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Sponsoring aus der Sicht des Leistungsempfängers.



5. Umsatzsteuer bei Werbung

- Auszug aus dem BMF – Schreiben vom 13. November 2012.
- Für den Empfänger von Geld oder geldwerten Vorteilen gilt folgendes:
 - Mit der bloßen Nennung des Sponsors – **ohne besondere Hervorhebung** – wird diesem vom Zuwendungsempfänger weder ein verbrauchsfähiger Vorteil gewährt, noch werden ihm Kosten erspart, die er sonst hätte aufwenden müssen.



5. Umsatzsteuer bei Werbung

- Auszug aus dem BMF – Schreiben vom 13. November 2012.
- Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoring Vertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin ,erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustauschs.
- Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, **jedoch ohne besondere Hervorhebung** oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.





5. Umsatzsteuer bei Werbung

- Bisherige Regelung

- Kleines Logo und Namensnennung
- (nicht fettgedruckt)
Umsatzsteuer 7 v. H.

- Logo und Namensnennung hervorgehoben (fett gedruckt)
Umsatzsteuer 19 v. H.

- Neue Regelung

- Kleines Logo und Namensnennung
- (nicht fettgedruckt)
umsatzsteuerfrei

- Logo und Namenszug hervorgehoben (fett gedruckt)
Umsatzsteuer 19 v. H.



6. Umsatzsteuer Adventskalender



6. Umsatzsteuer Adventskalender

- ➡ Urteil Finanzgericht
- Der über Jahre andauernde Streit über die Höhe der Umsatzsteuer beim Adventskalenderverkauf (7 % oder 19 %) ist beigelegt.
- Das Finanzamt Worms – Kirchheimbolanden wies den Einspruch der Vereinigung der Freunde des Lions Clubs Worms e. V. zurück. Dagegen klagte die Vereinigung erfolgreich.
- Durch rechtskräftiges Urteil vom 23.02.2012 (6 K 1868 / 10) hat das Finanzgericht Rheinland – Pfalz entschieden, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Lotterielosen (Adventskalendern) dem ermäßigten Steuersatz von 7 v. H. unterliegen.



**7. Umsatzsteuer bei Verkauf von
Speisen und Getränken**



7. Abgabe von Speisen und Getränken

➤ Umsatzsteuer

- ❖ Lieferung oder sonstige Leistung ?
- ❖ Ermäßigter Steuersatz von 7 v. H. ? oder
- ❖ Regelsteuersatz von 19 v. H. ?



7. Abgabe von Speisen und Getränken

➤ Lieferung oder sonstige Leistung ?

- Entscheidend für die Frage, ob bei der Abgabe von Speisen und Getränken der ermäßigte Steuersatz von 7 v. H. oder Regelsteuersatz von 19 v. H. zur Anwendung kommt hängt davon ab, ob es sich um eine “**Lieferung**” oder eine “**sonstige Leistung**” handelt.
- Gerade diese Unterscheidung ist für den Unternehmer nicht immer einfach. Es fehlt an einer gesetzlichen Regelung.
- Der Unternehmer muss also entscheiden, ob die Dienstleistungselemente überwiegen oder nicht.



7. Abgabe von Speisen und Getränken

- Grundlage ist das BMF – Schreiben vom 20.03.2013 (IV D 2 – S 7100/07/10050-06, BStBl. I 2013, 444).
- ✓ Zu der Frage, wann die Abgabe von zum sofortigen Verzehr zubereiteten Speisen oder Mahlzeiten
 - 1) eine mit 7 % Mehrwertsteuer besteuerte Lieferung von Lebensmitteln bzw.
 - 2) eine mit 19 % Mehrwertsteuer besteuerte sonstige Leistung (Regelsteuersatz)

darstellt, haben der EuGH und der BFH in zahlreichen Entscheidungen Stellung genommen.

Die Finanzverwaltung hat die neuen Regeln zusammengefasst und den Umsatzsteuer – Anwendungserlass geändert.



7. Abgabe von Speisen und Getränken

- Die wichtigsten Änderungen, die durch das BMF – Schreiben eine Lieferung darstellen und somit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen.
- Allgemeine Kriterien:
 - 1) Zubereitung der Speisen
 - 2) Abgabe von Senf, Ketchup, Apfelmus oder ähnlichen Beigaben
 - 3) Übliche Nebenleistungen (z. B. Verpacken, Beigabe von Einweggeschirr oder –besteck)
 - 4) *Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (z. B. Verkaufstheken und Verkaufstresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.).*



7. Abgabe von Speisen und Getränken

➤ Imbissstand (Kriterien):

- 1) Abgabe verzehrfertiger Speisen in Pappbehältern oder Mehrweggeschirr
- 2) mit Servietten, Einweg oder Mehrweggeschirr
- 3) Auf Wunsch Ketchup, Mayonnaise, Senf
- 4) Theke, an der Speisen im Stehen eingenommen werden können !
- 5) Stehtische
- 6) Speisen werden überwiegend zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben:
unschädlich



8. Abgabe von Speisen und Getränken

➤ Coffee-to-go

Bei einem Verkauf von Kaffee außer Haus liegt zwar eine Lieferung vor.

Da der Verkauf von Kaffee (auch Tee) nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 05.08,2004, BStBl I 2004, 638; Rz. Nr. 1 Buchst. e)

als Lieferung des nicht begünstigten Kaffeegetränks anzusehen ist, ist nicht der

ermäßigte Steuersatz (7 % Mehrwertsteuer), sondern der Regelsteuersatz (19 %

Mehrwertsteuer) anzuwenden. *

Lions Clubs International



Pause
30 Minuten



**9. Gestaltungsmöglichkeiten
zur mehrmaligen Inanspruchnahme
der Besteuerungsgrenzen
und des Steuerfreibetrages**



9. Gestaltungsmöglichkeiten

- Durch die Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung vom 17.01.2012 (BStBl - I Seite 83) hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit geschaffen, durch den Einsatz eines Fördervereins neben dem bestehenden Hilfswerk die Besteuerungsgrenzen mehrmals in Anspruch nehmen.
- Die Besteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer in Höhe von 17.500,00 € und die Besteuerungsgrenze bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer in Höhe von 35.000,00 € kann sowohl das Hilfswerk als auch der Förderverein in Anspruch nehmen.
- Auch der Freibetrag gemäß § 25 Körperschaftsteuergesetz in Höhe von 5.000,00 € kann mehrmals in Anspruch genommen werden.



9. Gestaltungsmöglichkeiten

- ❖ Aufteilung des Vereins in mehrere Vereine
- ✓ Nach § 64 Abs. 4 AO gilt die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften **zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Besteuerungsgrenze** als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten i. S. des § 42 der Abgabenordnung.



- ❖ Aufteilung des Vereins in mehrere Vereine
- ✓ Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem steuerlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt.
- ✓ Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung *außersteuerliche Gründe nachweist*, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.



9. Gestaltungsmöglichkeiten

- ❖ Gründung eines Fördervereins neben dem bestehenden Hilfswerk
- ✓ Die Gründung eines Fördervereins (z. B. Förderverein des Lions Hilfswerks Musterhausen) ist keine Aufteilung einer Körperschaft, so dass die Vorschrift des § 64 Abs. 4 AO in diesem Fall grundsätzlich nicht in Betracht kommt.
- ✓ Die Mitglieder des Hilfswerks und des Fördervereins dürfen nicht identisch sein.
- ✓ Die Gründung eines zweiten Vereins (Fördervereins) ist deshalb interessant, weil die Gepräge Theorie durch die Finanzverwaltung modifiziert wurde und der Förderverein nun seine Mittel zu 100 % aus Veranstaltungen erzielen darf.
- ✓ Voraussetzung ist wie bisher, dass die Mittel für satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.



9. Gestaltungsmöglichkeiten

❖ Beispiel

- ✓ Das Lions Hilfswerk Musterhausen führt jährlich zwei Veranstaltungen durch.
- ✓ Auf dem Weihnachtsmarkt in Musterhausen ist das Lions Hilfswerk mit einem Stand vertreten.
- ✓ Ferner veranstaltet das Lions Hilfswerk Musterhausen jedes Jahr ein Golfturnier.
- ✓ Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Gründung eines Fördervereins zusätzlich zum bestehenden Hilfswerk???



9. Gestaltungsmöglichkeiten

❖ Beispiel

✓ Steuerbelastung bei Veranstaltung durch das Hilfswerk.

Weihnachtsmarkt		Golfturnier	
Einnahmen	20.000,00 €	Einnahmen	16.000,00 €
Kosten	6.000,00 €	Kosten	6.000,00 €
Überschuss	14.000,00 €	Überschuss	10.000,00 €

Die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betragen mehr als 35.000,00 €. Der Überschuss von 24.000,00 € unterliegt (abzüglich des Freibetrages von 5.000,00 €) der Körperschaftsteuer von z. Zt. 15.v. H., zuzüglich 14 v. H. Gewerbesteuer.

Da die Einnahmen (im Vorjahr) den Betrag von 17.500,00 € übersteigen ist die Umsatzsteuer mit 19 v. H. zu zahlen.

Die Vorsteuer aus den Kosten ist als Vorsteuer abzugsfähig.

Körperschaftsteuer	15 v. H. von 19.000,00 € zuzügl. 14 v. H. Gewerbesteuer		5.510,00 €
Mehrwertsteuer	19 v. H. aus 36.000,00 €	5.748,00 €	
Vorsteuer	19 v. H. aus 12.000,00 €	1.916,00 €	3.832,00 €
Steuerbelastung			9.342,00 €



9. Gestaltungsmöglichkeiten

❖ Beispiel

- ✓ Das Hilfswerk veranstaltet lediglich den Weihnachtsmarkt.

Weihnachtsmarkt			
Einnahmen	20.000,00 €		
Kosten	6.000,00 €		
Überschuss	14.000,00 €		

Die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betragen weniger als 35.000,00 €. Es fällt keine Körperschaftsteuer an.

Da die Einnahmen den Betrag von 17.500,00 € im Vorjahr übersteigen ist die Umsatzsteuer mit 19 v. H. zu zahlen.

Statt der tatsächlichen Vorsteuer kann diese pauschal mit 7 v. H. der Nettoeinnahmen angesetzt werden (§ 23 a UStG).

Körperschaftsteuer			0,00 €
Mehrwertsteuer	19 v. H. aus 20.000,00 €	3.193,00 €	0,00 €
Vorsteuer	07 v. H. von 16.807,00 € (§ 23 a UStG)	1.176,00 €	2.017,00 €
Steuerbelastung			2.017,00 €



9. Gestaltungsmöglichkeiten

❖ Beispiel

✓ Der Förderverein veranstaltet das Golfturnier.

		Golfturnier	
		Einnahmen	16.000,00 €
		Kosten	6.000,00 €
		Überschuss	10.000,00 €

Die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betragen weniger als 35.000,00 €. Es fällt keine Körperschaftsteuer an.

Da die Einnahmen den Betrag von 17.500,00 € nicht übersteigen ist der Förderverein als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit (§ 19 UStG).

Körperschaftsteuer			0,00 €
Mehrwertsteuer			0,00 €
Vorsteuer			0,00 €
Steuerbelastung			0,00 €



9. Gestaltungsmöglichkeiten

- ❖ Beispiel
- ✓ Steuervergleich:

	Körperschaft- Steuer/GewSt	Umsatz- steuer	Steuern (gesamt)
Das Hilfswerk Musterhausen veranstalt den Weihnachts- Markt und das Golfturnier	5.510,00 €	3.832,00 €	9.342,00 €
Das Hilfswerk Musterhausen veranstaltet lediglich den Weihnachtsmarkt	0,00 €	2.017,00 €	2.017,00 €
Der Förderverein veranstaltet das Golfturnier	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuerersparnis bei Hilfswerk und Förderverein:	5.510,00 €	1.815,00 €	7.325,00 €



10. Muster für Zuwendungsbestätigungen



10. Zuwendungsbestätigungen

- Änderung der Rechtslage ab 01. Januar 2014.
- ✓ Grundlage ist ein BMF – Schreiben vom 07. November 2013 (IV C 4 – S 2223/07/0018 : 5).
- ✓ Die Muster sind verbindliche Muster.



10. Zuwendungsbestätigungen

- Änderung der Rechtslage ab 01. Januar 2014.
- ✓ Die Muster können vom Zuwendungsempfänger selbst hergestellt werden. Es müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.
- ✓ Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigung zu übernehmen.
- ✓ Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 – Seite nicht überschreiten.
- ✓ [Geldzuwendungen.pdf](#)



10. Zuwendungsbestätigungen

- Änderung der Rechtslage ab 01. Januar 2014.
- ✓ Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in den Zuwendungsbestätigungen genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.
- ✓ Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen, **bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10 b Abs. 3 Satz 2 EStG).**

[Sachzuwendungen.pdf](#)



- Änderung der Rechtslage ab 01. Januar 2014.
- ✓ Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen, hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen wurden. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache. Es kann auch die ursprüngliche Rechnung unter Berücksichtigung von Absetzung für Abnutzung herangezogen werden.
- ✓ Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.



10. Zuwendungsbestätigungen

- Änderung der Rechtslage ab 01. Januar 2014.
- ✓ In der Zuwendungsbestätigung für Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge ist stets das Kästchen Ja – Nein (es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen) aufzunehmen und entsprechend anzukreuzen.
- ✓ Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.



- Änderung der Rechtslage ab 01. Januar 2014.
- ✓ Nach § 50 Abs. 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern.
- ✓ Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sind zu beachten.



11. Gesetzesänderungen

**Mit dem Ehrenamtsgesetz wurden mehrere Neuerungen und
Änderungen eingeführt. 21.03.2013**

Lions Clubs International

11.1 § 60 a Abgabenordnung



11.1 Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen



11.1 Feststellung gem. § 60 a AO

- ✓ Der neue § 60 a AO sieht vor, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen durch einen gesonderten Steuerbescheid festgestellt werden.
- ✓ Diese Feststellung ist für die Besteuerung der Körperschaft bindend.
- ✓ Der Bescheid ist auch bindend für die Steuerpflichtigen, die Zuwendungen an die Körperschaft erbringen.
- ✓ Gegen den Bescheid ist das Einspruchsverfahren zulässig (§§ 347 ff AO).
- ✓ Achtung : Die Zweckbetriebe müssen in der Satzung des e.V. klar und eindeutig Beschrieben werden.(Die Mustersatzung enthält eindeutige Formulierungen)



11.1 Feststellung gem. § 60 a AO

❖ Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt:

- (1) Auf Antrag der Körperschaft
- (2) Von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- (3) Fallen die Rechtsvorschriften auf denen die Feststellung beruht weg, oder werden diese geändert, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Bindungswirkung.



11.1 Feststellung gem. § 60 a AO

- ✓ Die Satzung muss die in der Mustersatzung (§ 60 und Anlage 1 zu § 60 AO) bezeichneten Festlegung enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind.
- ✓ Bei Vereinen die bereits am 1.1.2009 bestanden haben, braucht die Satzung nicht allein zur Anpassung an die Festlegungen in der Mustersatzung geändert werden.



11.2 Dauer des Freistellungsbescheides gesetzlich verankert



11.2 Freistellungsbescheid

- ✓ Zuwendungsbestätigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides oder der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt
(bei bestehenden Vereinen)

oder

- ✓ Die Festsetzung der Satzungsmäßigkeit (bei neu gegründeten Vereinen) nach § 60 a AO nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

➤ **Die Frist ist taggenau zu berechnen.**



11.3 Zeitnahe Mittelverwendung



❖ Neue Regelung

- Eine Körperschaft muss ihre Mittel **zeitnah** den steuerbegünstigten Satzungszwecken zuführen. Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 vor, wenn die Mittel spätestens in **den folgenden zwei Jahren** für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwendet werden



11.4 Mittelverwendung

(angesammelte Mittel)



11.4 Freistellungsbescheid

❖ § 63 Abs. 4 Abgabenordnung

- Hat eine Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.
- Es ist oberstes Gebot, dass die Mittel für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwendet und nicht verschleudert werden.
- Deshalb ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung eine drei- bis vierjährige Verwendungsfrist für zulässig hält.



11.5 Hilfsbedürftigkeit

(vereinfachter Nachweis)



■ Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 2 AO).

➤ Es dürfen PERSONEN unterstützt werden:

➤ deren Bezüge nicht höher sind als das vierfache (Alleinstehende) bzw. das fünffache des Regelsatzes nach § 28 SGB XII i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung).



■ Anforderungen an die Nachweispflicht

- Der Verein ist verpflichtet, die Bedürftigkeit durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.
- Eine Erklärung, in der von der unterstützten Person lediglich das Unterschreiten der Grenzen des § 53 Nr. 2 AO mitgeteilt wird, reicht allein nicht aus.
- Eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sowie ein Vermögensnachweis sind stets beizufügen.



- Anforderungen an die Nachweispflicht

- Nach der Verfügung der OFD Frankfurt/Main vom 14.03.2002 hat die Körperschaft anhand eines zu den Unterlagen genommenen Formulars, auf dem die unterstützte Person die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge berechnet hat, zu beweisen, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO nicht überschreiten.

- Die Beweislast liegt ausschließlich beim Verein.



■ Anforderungen an die Nachweispflicht

- In der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (Vordruck Gem 1 – Erklärung) wird bestätigt:
- Zeile 29 des aktuellen Vordrucks:
Wir erklären, dass wir uns von der Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.

Lions Clubs International

11.5 Mildtätige Zwecke



► Regelung § 53 Nr. 2 Abgabenordnung)

Aus Vereinfachungsgründen kann auf diesen Nachweis dann verzichtet werden, wenn die Leistungsempfänger Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Bei Beantragung dieser Sozialleistungen prüft die Sozialbehörde sowohl die Vermögens- als auch die Einkommensverhältnisse. Verfügen sie über ausreichende finanzielle Mittel (Einkommen oder einzusetzendes Vermögen), dann werden die beantragten Leistungen nicht bewilligt.



➔ Regelung

- Es ist also ausreichend, wenn Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ihren für den Empfangszeitraum maßgeblichen Leistungsbescheid oder eine Bescheinigung des Sozialleistungsträgers über den Leistungsbezug bei der Körperschaft einreichen. Die Körperschaft hat eine Ablichtung des Bescheides oder der Bestätigung aufzubewahren.

Lions Clubs International

11.5 Mildtätige Zwecke



➡ Regelung

- *In § 53 wurde eine neue Nummer 9 eingefügt.*

Als Vermögen, das zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts ausreicht und dessen Verwendung für den Unterhalt zugemutet werden kann (§ 53 Nr. 2 Satz 2), ist in der Regel ein Vermögen mit einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von mehr als 15.500,00 € anzusehen.



➔ Regelung

- Dabei bleiben außer Ansatz:

Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würde oder die einen besonderen Wert, z. B. Erinnerungswert für die unterstützte Person haben oder zu einem Hausrat gehören und ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII.

Die Grenze bezieht sich bei einem Mehrpersonenhaushalt auf unterstützte Person.



11.6 Freie Rücklage



11.6 Freie Rücklage

Regelung bis 31.12.2013 (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung)

- Jährliche Zuführung:
- Höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung,
- 10 v. H. der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel aus den Zweckbetrieben und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
- 10 v. H. der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.

Regelung ab 01.01.2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung)

- Jährliche Zuführung
- Höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung,
- 10 v. H. der sonstigen zeitnahe zu verwendenden Mittel aus den Zweckbetrieben und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
- 10 v. H. der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich.



Regelung bis 31.12.2013 (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung)

- Die freie Rücklage kann unabhängig davon gebildet werden, ob die Satzung des gemeinnützigen Vereins das vorsieht oder nicht.
- Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist nicht begrenzt.
- **Wird in einem Jahr die zulässige Höhe nicht voll ausgeschöpft, so ist eine Nachholung in späteren Jahren unzulässig.**
- **Die Rücklage muss also zwingend zum 31.12. d. J. gebildet werden.**

Regelung ab 01.01.2014 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung)

- Die freie Rücklage kann unabhängig davon gebildet werden, ob die Satzung des gemeinnützigen Vereins das vorsieht oder nicht.
- Die Gesamthöhe der freien Rücklage ist nicht begrenzt.
- **Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.**



- ❖ Die Erweiterung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung tritt bereits am Tag nach der Verkündung des Ehrenamtsgesetzes – also am 29.03.2013 – in Kraft.
- ❖ Damit haben gemeinnützige Körperschaften die Möglichkeit, am **31.12.2014** Einstellungen in die frei Rücklage nachzuholen (jeweils bis zum Höchstbetrag), die zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013 unterblieben sind.



11.7 Wiederbeschaffungsrücklage

(anzuwenden ab 01. Januar 2014)



- ❖ ***Neu ist die Einführung der Rücklage für Wiederbeschaffung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung***
- ❖ Die Körperschaft kann ihre Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zweck erforderlich sind.
- ❖ Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung eines zu ersetzendes Wirtschaftsgutes.



11.8 Zuwendungsbestätigung (Sachspenden)



❖ § 10 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz wurde wie folgt neu gefaßt:

- Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, ***so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.***

Lions Clubs International

Vereine



12. Änderung des BGB



12.1 Zwingende Satzungsänderung

(anzuwenden ab 01. Januar 2015)



12.1 Vergütungen an den Vorstand

- ❖ Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung darf die Körperschaft keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- ❖ Diese Formulierung wurde auch in § 4 der verbindliche Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) übernommen.
- ❖ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle Mitglieder des gemeinnützigen Vereins **unentgeltlich** tätig sind.



12.1 Vergütungen an den Vorstand

- ❖ Es wird eine ausdrückliche Regelung in das BGB neu aufgenommen, dass die Mitglieder des Vorstands eines Vereins grundsätzlich unentgeltlich tätig sind (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB).
- ❖ Nach § 40 Satz 1 BGB können Vereine von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB durch die Satzung abweichen und die Möglichkeit der Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen.
- ❖ Bestehende Satzungen müssen bis spätestens 31.12.2014 angepasst werden.



11.2 Haftungsbeschränkung

(Haftung des Vorstandes)

(anzuwenden ab 29.03.2013)



12.2 Haftung des Vorstandes

❖ § 31 a BGB

- Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für unentgeltlich bzw. geringfügig vergütet tätige Vorstände wird begrifflich neu formuliert.
- Nicht nur Vorstandsmitglieder, sondern auch die Mitglieder anderer durch die Satzung geschaffene Vereinsorgane sowie besondere Vertreter, können erheblich Haftungsrisiken treffen. Dies gilt insbesondere, soweit Mitglieder anderer Vereinsorgane oder die besonderen Vertreter für den Verein nach außen tätig werden. Für sie besteht eine vergleichbare Haftungssituation wie für die Vorstandsmitglieder.



12.2 Haftung des Vorstandes

- Deshalb wird der Begriff “ Vorstand “ durch die Begriffe “ Organmitglieder “ und “ besondere Vertreter “ ersetzt.
- Von dem Begriff Organmitglieder werden vor allem auch die Mitglieder des Vorstands erfasst, so dass sie nicht mehr gesondert erwähnt werden müssen.



12.3 Haftungsbeschränkung

(Haftung der Vereinsmitglieder)

(anzuwenden ab 29.03.2013)



12.3 Haftung der Mitglieder

❖ § 31 b BGB

- Neben den Mitgliedern von Vereinsorganen nehmen häufig auch Vereinsmitglieder (z. B. Schatzmeister, Schriftführer) Aufgaben des Vereins wahr. Die Haftungsregelung (Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) gilt künftig neben den Mitgliedern von Vereinsorganen (Vorstandsmitgliedern) auch für “ normale “ Vereinsmitglieder.

Lions Clubs International

Steuern + Steuern + Steuern



Wir alle wissen was wir unserem Vaterland schulden!

Das Finanzamt teilt es uns mit! (Robert Lemke)



Danke für die Aufmerksamkeit

Wir wünschen ihnen eine angenehme und
sichere Heimreise